

## **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die Sitzung des

### **GEMEINDERATES**

am Mittwoch, dem 8. Mai 2019 in Dürnkrot, Schlossplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 30. April 2019 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

#### **ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister Herbert Bauch  
Vbgn. Rudolf Kaiser

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. GGR Marina Martinz        | 10. GR Horst Tatzber       |
| 2. GGR Manuela Gieger        | 11. GR Birgit Kaspar       |
| 3. GGR Stefan Istvanek       | 12. GR Dr. Andrea Baltacis |
| 4. GGR Erhard Ing. Leitgeb   | 13. GR Dr. Leopold Boyer   |
| 5. GR Ferdinand Ing. Kolarik | 14. GR Gregor Sperk        |
| 6. GR Josef Metz             | 15. GR Elisabeth Wernhart  |
| 7. GR Gerald Kittl           | 16. GR Franz Fleckl        |
| 8. GR Wilhelm Kaspar         | 17. GR Ernestine Soucek    |
| 9. GR Manuela Niessner       |                            |

#### **ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |                        |    |
|------------------------|----|
| 1. GR Günter Graf      | 3. |
| 2. GR Gerhard Hasitzka | 4. |

#### **NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

1. --

**Vorsitzender:** Bürgermeister Herbert Bauch  
**Schriftführer:** Horst Tatzber  
Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

## Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Vergabe von Aufträgen
3. Wohnungsvergaben
4. Verkauf von Wohnungen
5. Verpachtung von Gemeindegrund
6. Verkauf von Gemeindegrund
7. Vertrag über die Benützung der Hochwasserschutzanlage
8. Örtliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Drösing
9. Grundankauf
10. Personalangelegenheiten *nicht öffentlich*

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 13. März 2019 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Spielplatz Service - Lieferung und Montage der Spielgeräte für den neuen Spielplatz in Dürnkrot zum Anbotspreis von € 47.359,92 inkl. MWSt. abzüglich 2 % Skonto. Die Spielgeräte und das Auswahlverfahren derselben sowie die Standplatzwahl werden von Vizebgm. Kaiser beschrieben. Weitere Auskünfte werden von einem als Zuhörer anwesenden Firmenvertreter im Zuge einer Sitzungsunterbrechung eingeholt.

Antrag des Bürgermeisters: Die Auftragsvergabe an die Firma Spielplatz Service möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung *Sperk*)

Zusätzlich sollen Erwachsenenspielgeräte, welche derzeit zu 70 % gefördert werden, gleichfalls auf diesem Areal aufgestellt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ungefähr € 30.000,- inkl. Montage, wovon die Förderung abzuziehen wäre.

Antrag des Bürgermeisters: Die Auftragsvergabe an die bestbietende Firma möge beschlossen werden. Die Auftragssumme abzüglich der Förderung beträgt max. € 9.000,-.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 3. Für folgende Wohnungsvergaben bei Wohnungen der KIG Dürnkrot möge die entsprechende Empfehlung zur Vergabe abgegeben werden bzw. bei den Wohnungen der SG Neunkirchen der entsprechende Beschluss gefasst werden.

a) Hauptstraße 7-11/2/6 - Hannelore Schmirll (vorh. Edith Mödritsch)

Antrag des Bürgermeisters: Der genannten Wohnungsvergabe möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 4. Die beiden Wohnungen in der Lagerhausstraße 8 wurden nunmehr seitens des NÖ Gebietsbauamtes geschätzt. Es sollte getrachtet werden, die beiden Wohnungen gemeinsam im derzeitigen Zustand zu verkaufen. Die monatlichen Kosten pro Wohnung belaufen sich auf ungefähr € 400,-. Der Verkauf soll an der Amtstafel, über Homepage und Facebook kundgemacht, Angebote bei der Gemeinde abgegeben werden. Das für die Gemeinde beste Angebot soll nach eventuellen Nachverhandlungen den Zuschlag erhalten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Wohnungsverkauf soll wie beschrieben durchgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5.

a) Mit Pachtvertrag vom 29.3.2016 wurde der Robert Kolar GmbH ein Teilstück der Parz. 1305 im Ausmaß von 4.230 m<sup>2</sup> auf die Dauer von drei Jahren verpachtet. Eine weitere Verpachtung auf 5 Jahre zum Pachtpreis von € 270,-- indexgesichert soll nunmehr erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Die Verpachtung zu den genannten Bedingungen möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Herr Erich Blisa aus Großinzersdorf hat die Fischerhütte von Herrn Leo Micsek sen. käuflich erworben. Da diese auf Gemeindegrund steht, ist ein entsprechender Pachtvertrag zu erstellen.

Antrag des Bürgermeisters: Das Teilstück der Parzelle 1707/2 im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> möge zum jährlichen Pachtpreis von € 90,-- indexgesichert an Herrn Blisa verpachtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Günter Ehm hat die Parz. 1253 im Mühlfeld bis 31.8.2019 gepachtet. Alle anderen Pachtverträge enden im Jahr 2020.

Antrag des Bürgermeisters: Der Pachtvertrag für diese Parzelle möge an die anderen Verträge mit Pachtende 2020 angepasst werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Ein Ansuchen um Erwerb der Bauparzelle 1215/17 von Frau Sabine Wiesinger aus Dürnkrot, Hauptstraße 7-11 liegt vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Verkauf des Baugrundes zu den derzeit aktuellen Preisen und Bedingungen möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Ein Teil der neuen Route des KTM-Radweges verläuft im Bereich von Wegen der Hochwasserschutzanlage March-Untere Thaya, wobei der Wasserverband Grundstückseigentümer, Konsensträger oder Erhaltungsverpflichteter ist. Vor der Freigabe für den allgemeinen Rad- und Fußgängerkehr ist daher für diesen Bereich ein Vertrag über die Benützung der Hochwasserschutzanlage abzuschließen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Vertrag gem. Beilage „A“ möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Die Marktgemeinde Drösing beabsichtigt, im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Durch die finanzielle Unterstützung seitens des Landes ist lt. Förderrichtlinien die Verpflichtung zur regionalen Abstimmung und somit die Vorlage von zustimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen Nachbargemeinden erforderlich.

Aus heutiger Sicht werden durch die Planungsvorhaben der Marktgemeinde Drösing, welche im örtlichen Entwicklungskonzept beinhaltet sind, keine Beeinträchtigungen für die Marktgemeinde Dürnkrot erwartet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge deshalb den von der Marktgemeinde Drösing übermittelten Unterlagen (Plandarstellung Nummer 1448b sowie Zusammenfassung der wesentlichen Planungsinhalte) zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9. Bezüglich des schon lange geplanten Ankaufes des Grundstückes 1216 in der Mozartstraße von Frau Elfriede Mauser hat diese nun ein neues Anbot gelegt. Sie bietet das Grundstück um € 20,--

je m<sup>2</sup> an, wobei die Bezahlung nach Bauplatzverkauf erfolgen kann. Die restlichen Flächen werden unentgeltlich an Georg Mauser zur Bewirtschaftung überlassen.

Antrag des Bürgermeisters: Das Grundstück möge um € 20,-/m<sup>2</sup> angekauft werden. Anschließend hat die Umwidmung und Parzellierung zu erfolgen. Anstelle der Bezahlung nach jeweiligem Bauplatzverkauf soll eine Ratenzahlung auf 8 Jahresraten angestrebt werden. Die freien Flächen können unentgeltlich von Herrn Mauser bewirtschaftet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Der Bürgermeister berichtet, dass bezüglich der Nachbesetzung des Dienstpostens am Standesamt die Entscheidung in der nächsten Sitzung gefällt wird. Auf Stillschweigen bezüglich der eingelangten Ansuchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am **26. JUNI 2019** genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat

**VERTRAG**  
**ÜBER DIE BENÜTZUNG DER HOCHWASSERSCHUTZANLAGE**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Dürnkrot**, Schlossplatz 1, 2263 Dürnkrot

als Vertragsnehmer

im Folgenden kurz „**Radwegbetreiber**“ oder „**Gemeinde**“ genannt, einerseits,

und

**Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal**,

Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March,

als Vertragsgeber

im Folgenden kurz „**Wasserverband**“ oder „**Vertragsgeber**“ genannt, andererseits,

wie folgt:

**PRÄAMBEL**

Die bestehende Route des Kamp-Thaya-March (KTM)-Radweges verläuft derzeit zwischen Hohenau an der March und Marchegg westlich der B49 auf Güterwegen und Nebenstraßen. Durch die Neutrassierung der Radroute soll einerseits eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden, indem Konfliktpunkte mit dem motorisierten Verkehr entlang der B49 minimiert werden. Auf der anderen Seite ist das Ziel der Neutrassierung, die Trasse entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten hin zu einem „Naturerlebnis-Radweg“ entlang der March durch die Marchauen zu entwickeln und zu optimieren. Die Trassenoptimierung am KTM-Radweg, Abschnitt Ost wurde im Auftrag der ARGE KTM-Radroute, Abschnitt Ost (Rathausplatz 1, 2273 Hohenau an der March) vom ZT-Büro Dipl. Ing. Franz PAIKL unter der GZ 797-02/13 und GZ 1022-03/16 ausgearbeitet.

Die zukünftige Radwegtrasse verläuft unter anderem direkt im Bereich von Wegen der Hochwasserschutzanlage March-Untere Thaya direkt auf der Dammkrone bzw. auf dem Dammverteidigungsweg, wobei der Wasserverband Konsensträger ist.

## I. VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Erster Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Inanspruchnahme der Hochwasserschutzanlage durch Errichtung und Erhaltung eines Rad- und Fußgängerweges durch den Radwegbetreiber. Der Verlauf des am Hochwasserschutzdamm führenden Rad- und Fußgängerweges ist der, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildenden, Beilage (1) *Lageplan, HWS March, KTM-Radweg* zu entnehmen.
- (2) Zweiter Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Inanspruchnahme weiterer Liegenschaften des Vertragsgebers durch Errichtung und Erhaltung eines Fahrrad- und Fußgängerrastplatzes (Arbeitstitel: *Rastplatz „Marchschlingen“*) durch den Radwegbetreiber. Die Lage des geplanten *Rastplatz „Marchschlingen“* ist der, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildenden, Beilage (2) *Lagekarte, ÜK Rastplatz KTM Radweg, Gem. Dürnkrot* zu entnehmen.

## II. BEANSPRUCHUNG

- (1) Grundstücke, die gemäß Pkt. I (1) wie folgt beansprucht werden:

Katastralgemeinde	Gst. Nr.	beanspruchte Hochwasserschutzanlage	beanspruchter Dammschnitt (Angaben in Dammkilometer)
Dürnkrot	1279 1285 1290/1 1290/3	HWS March-Untere Thaya	<u>Dammverteidigungsweg:</u> Damm-Km 32,54 bis 33,24
	1278 2265	li. Sulzbachdamm und Brücke	<u>Dammkrone:</u> Damm-Km 00,02 bis 00,19
Waidendorf	1691/1 1691/2 2311/2 2361/2	HWS March-Untere Thaya	<u>Dammkrone:</u> Damm-Km 29,82 bis 31,20  <u>Dammverteidigungsweg:</u> Damm-Km 32,35 bis 32,54
	1672/3 2358	re. Sulzbachdamm und Brücke/Rampe	<u>Dammkrone:</u> Damm-Km 00,20 bis 00,20

- (2) Grundstücke, die gemäß Pkt. I (2) wie folgt beansprucht werden:

Katastralgemeinde	Gst. Nr.	Gst. Fläche gesamt	beanspruchte Fläche
Waidendorf	1740	2.020 m <sup>2</sup>	1.590 m <sup>2</sup>

### III. RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.
- (2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich:
  - a) auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,
  - b) den entlang des genutzten Weges bestehenden Baumbewuchs, soweit dieser den Weg und/oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume in Abstimmung mit dem Besitzer auf eigene Kosten zu entfernen,
  - c) wenn erforderlich sind am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
  - d) den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die dem Vertragsgeber oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.
- (3) Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des Hochwasserschutzdammes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.
- (4) Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin zu unterbinden (z.B. Abschrankung, Beschilderung etc.).
- (5) Wird der Weg von Fahrzeugen des Vertragsgebers, seiner Vertreter (viadonau) oder von diesen betraute Unternehmen benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.
- (6) Diese Bestimmungen gelten auch für allfällige im Zuge des Weges vorhandene Brücken.
- (7) Im Hochwasserfall und auch während der Durchführung von routinemäßigen Erhaltungsarbeiten wird es zu abschnittswisen oder gänzlichen Sperren der Hochwasserschutzanlage kommen und diese ist in jenem Zeitraum für Radfahrer und Fußgeher nicht erreichbar. Für eine alternative Radwegumleitung und temporäre Beschilderung hat der Radwegbetreiber Sorge zu tragen.

- (8) Sämtliche vom Vertragsnehmer angestrebte bauliche Maßnahmen, Forstarbeiten und das Errichten von Anlagen jeglicher Art (Absturzsicherungen, Absperranlagen, Beschilderungen etc.) sind nur in vorheriger nachweislicher Abstimmung mit dem Vertragsgeber durchzuführen.
- (9) Die Vertragspartner sind wechselweise verpflichtet, vor Ausführung von Baulichkeiten, Forstarbeiten und der Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, zeitgerecht den jeweils anderen Vertragspartner von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Dort, wo es zweckmäßig erscheint, werden die Vertragspartner unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.
- (10) Bei der Ausübung der Rechte hat der Vertragsnehmer sämtliche für die Umsetzung der Rechte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie privatrechtliche Vereinbarungen rechtzeitig auf eigene Kosten, unter Schad- und Klagloshaltung des Vertragsgebers, zu erwirken. Es sind alle in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen sowie Aufträge zu erfüllen und alle rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Falls im Bauablauf bzw. bei Umsetzung der eingeräumten Rechte Grenzvermarkungen durch den Vertragsnehmer beschädigt oder entfernt werden, werden diese binnen angemessener Frist nach Baufertigstellung auf Kosten des Vertragsnehmers wieder hergestellt.
- (12) Flurschäden im Rahmen sind gemäß den Richtlinien der Landes-Landwirtschaftskammer durch die Vertragspartner umgehend einvernehmlich festzuhalten und durch den Vertragsnehmer mit Baufertigstellung ohne Zeitverlust zu beseitigen bzw. zu ersetzen, soweit sie von diesem oder von diesem beauftragten Dritten verursacht wurden.
- (13) Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen und dgl.) sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.
- (14) Zusätzlich und insbesondere gelten für das unter Pkt. II (2) angeführte Grundstück und das damit unter Pkt. I (2) angeführte Vorhaben zur Errichtung und Erhaltung eines Fahrrad- und Fußgängerrastplatzes (Arbeitstitel: *Rastplatz „Marchschlingen“*) durch den Radwegbetreiber die folgend angeführten Punkte:
- a) Der Vertragsgeber gestattet dem Radwegbetreiber auf der in der Beilage (2) rot schraffierten Fläche die Neuanlegung und Erhaltung eines Fahrrad- und Fußgängerrastplatzes inkl. Sitz-Bankkombination, Radständers, Abfallbehälter, Hinweistafel, Baumbepflanzung zur Beschattung und die Befestigung der Oberfläche. Sämtliche Kosten sind durch den Radwegbetreiber zu tragen.
- b) Der Wasserverband ist rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage, vor Beginn der Arbeiten schriftlich darüber zu informieren. Sämtliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserverband vorgenommen werden.

- c) Das Ausmaß und die Art der Befestigung der Oberfläche sind mit dem Wasserverband abzustimmen. Es wird keine permanente Versiegelung der Oberfläche (z.B. Asphalt udgl.) angestrebt, eine Befestigung durch Kantkorn (z.B. Gradermaterial) ist zulässig.
- d) Das Ausmaß und die Entfernung des Bewuchses zur Errichtung des Rastplatzes sind mit dem Wasserverband abzustimmen und durch den Radwegbetreiber vorzunehmen. Weiters ist der Neophytenbewuchs (z.B. Götterbaum, Robinie, Eschen-Ahorn etc.) zu entfernen.
- e) Die Anlagen des Rastplatzes sind durch den Radwegbetreiber dauerhaft und auf seine Kosten instand zu halten.
- f) Es ist ein ausreichend geeigneter Abfallbehälter vorzusehen, laufend durch den Radwegbetreiber zu entleeren und zu entsorgen, die Säuberung des Rastplatzes von Verunreinigungen hat ebenfalls durch den Radwegbetreiber auf dessen Kosten zu erfolgen.
- g) Der Radwegbetreiber hat die Erhaltungsarbeiten am Bewuchs der vertragsgegenständlichen Fläche laufend auf seine Kosten durchzuführen. Insbesondere beinhaltet dies das mindestens zweimal jährliche Mähen der Wiesenflächen und Ausmähen des Baumbestandes, regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes, regelmäßige Durchführung von Baumpflegearbeiten sowie das laufende Entfernen von Neophyten (z.B. Götterbaum, Robinie, Eschen-Ahorn etc.).

#### **IV. VERTRAGSPERSON**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### **V. HAFTUNG**

- (1) Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.
- (2) Der Vertragsnehmer hat den Vertragsgeber gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag Schad- und Klaglos zu halten.
- (3) Der Vertragsgeber und seine Vertreter haften weder für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit des Grundstücks zum bedungenen Gebrauch, noch für einen bestimmten Erhaltungszustand. Für zufällige Schäden, verursacht etwa durch Hochwasser, wird keine Haftung übernommen. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden besteht für den Vertragsgeber keine Haftung.

#### **VI. VERTRAGSDAUER**

- (1) Die Einräumung der gegenständlichen Benutzungsrechte erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf.

- (2) Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

#### **VII. GEGENLEISTUNG & KOSTENTRAGUNG**

- (1) Die Einräumung des gegenständlichen Benützungsrechtes erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.
- (2) Für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.
- (3) Insbesondere die Kosten zur Errichtung, der laufenden Kontrolle und Erhaltung sowie allfällige Instandsetzungskosten der in Pkt. III (14) bezeichneten Anlage Rastplatz „Marchschlingen“ trägt der Radwegbetreiber.

#### **VIII. BETRETUNGS- UND BENÜTZUNGSRECHT**

- (1) Die Organe des Vertraggebers, seiner Vertreter (viadonau) oder von diesen betraute Unternehmen sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu betreten/befahren.
- (2) Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat der Vertraggeber, seine Vertreter (viadonau) oder von diesen betraute Unternehmen das Recht die vertragsgegenständlichen Flächen zu benützen und für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- (3) Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

#### **IX. SONSTIGES**

- (1) Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben beide Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die zukünftige Verwendung von Einbauten des Vertragsnehmers (Beschilderung etc.) zu treffen. Ist innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zu erzielen, hat der Vertragsgeber das Recht, die Entfernung der Einbauten und Anlagen auf Kosten und Gefahr des Vertragsnehmers zu verlangen. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Vertragsgeber zu.

**X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Zustellungen erfolgen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung, dass sie als zugestellt gelten, solange dem jeweiligen Vertragspartner keine neue Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird und die Zustellung per Einschreiben erfolgt.
- (3) Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, der Vertragsgeber erhält das Original, der Vertragsnehmer erhält eine einfache Kopie.

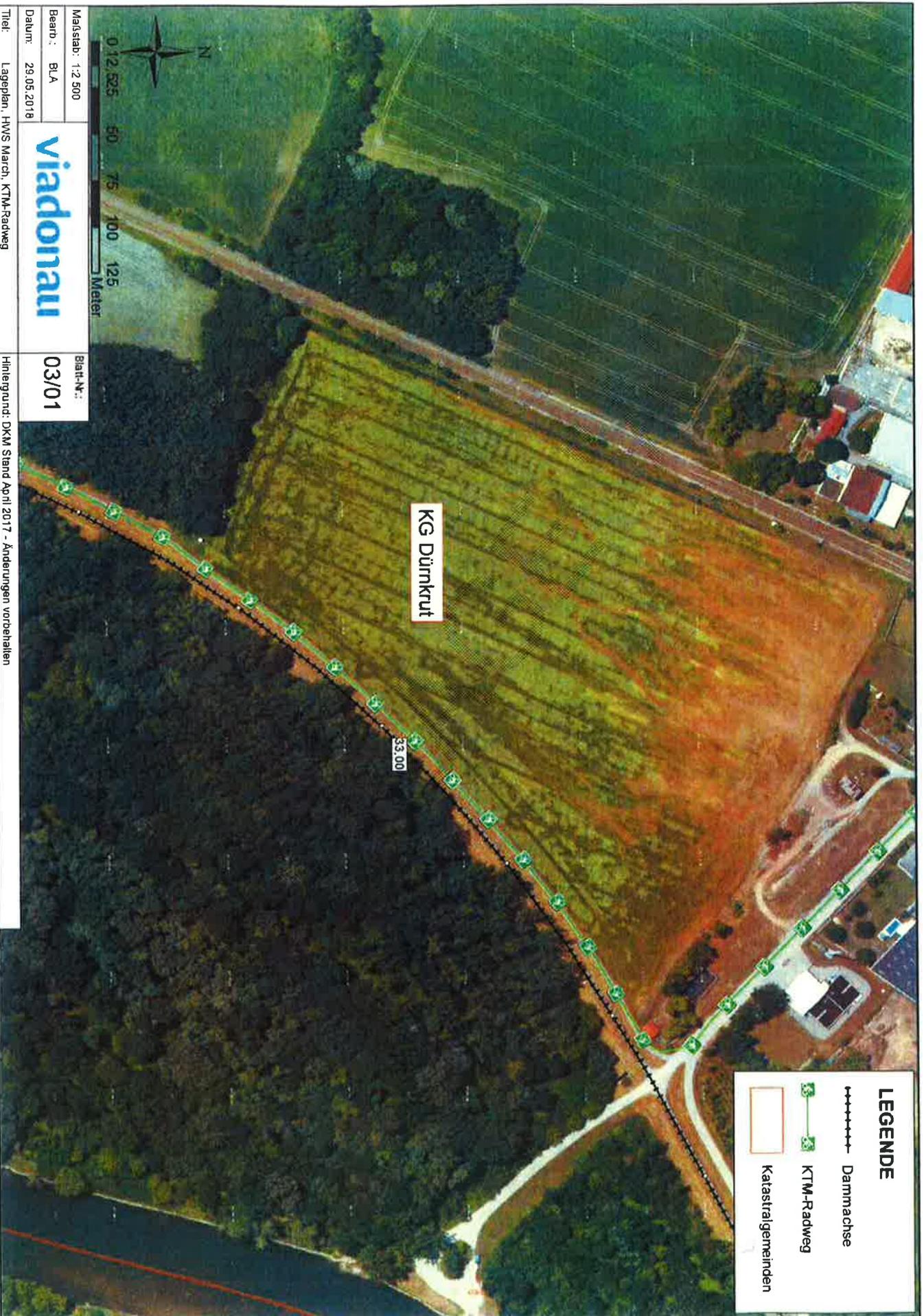
**XI. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

Beilage:

- (1) Lageplan, HWS March, KTM-Radweg
- (2) Lagekarte, ÜK Rastplatz KTM Radweg, Gem. Dürnkrot

Dürnkrot, am .....	Angern an der March, am .....
Für die <b>Marktgemeinde Dürnkrot</b>	Für den <b>Wasserverband für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern- Bernhardsthal</b>
-----	-----
Bürgermeister Herbert Bauch	Obmann Robert Meißl
-----	
geschäftsführender Gemeinderat	
-----	
Gemeinderat	
-----	
Gemeinderat	
Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am .....	



**LEGENDE**

-  Dammachse
-  KTM-Radweg
-  Katastralgemeinden

KG Dümkrut

33.00



Maßstab: 1:2.500

Bearb.: B.L.A.

Datum: 29.05.2018

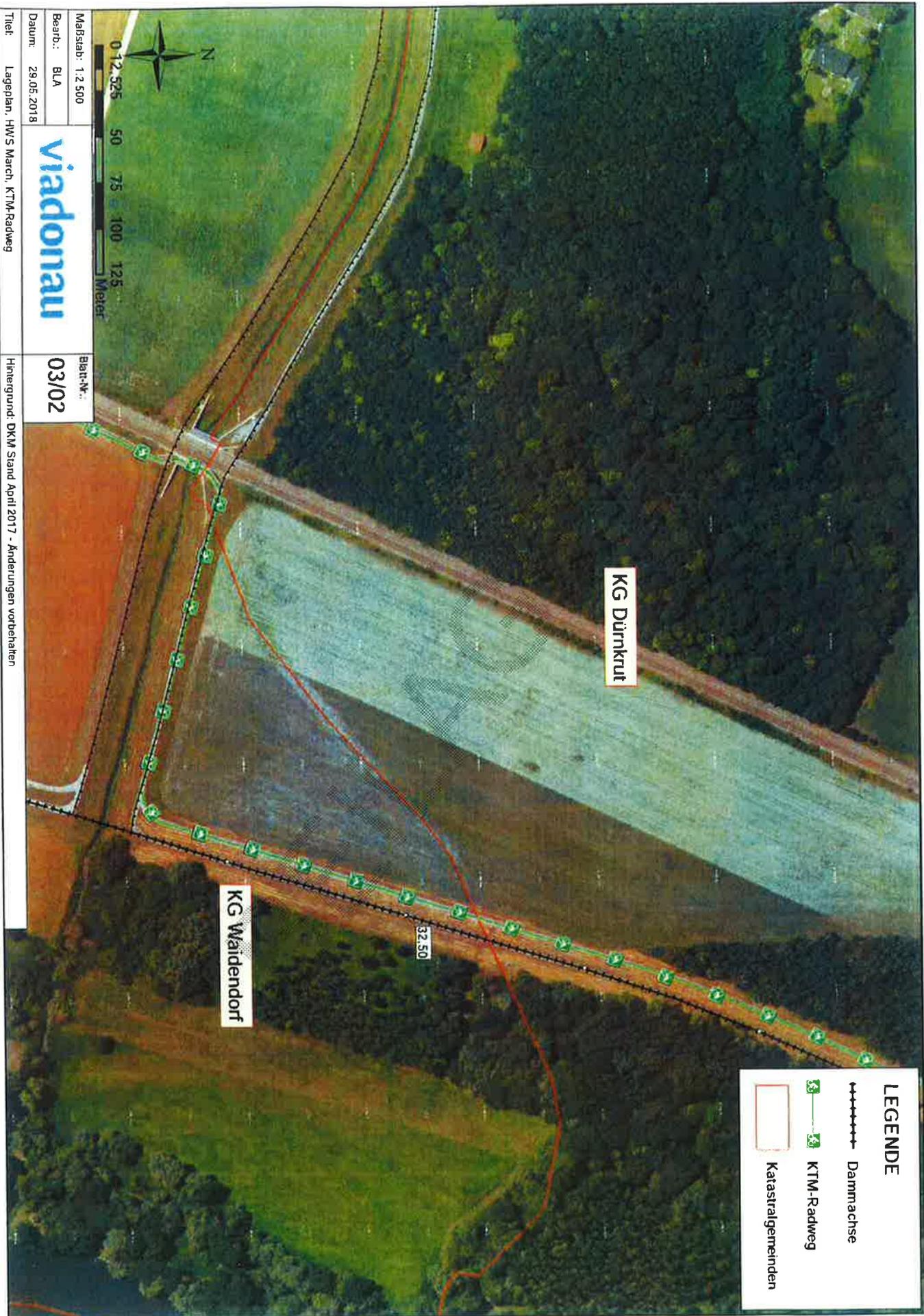
**viadonau**

Blatt-Nr.:

03/01

Titel: Lageplan, HWS March, KTM-Radweg

Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten



**LEGENDE**

- +++++ Dammachse
- KTM-Radweg
- Katastralgemeinden

KG Dürnkruit

KG Waidendorf

32.50



0 12,5 25 50 75 100 125  
Meter

Mabstab: 1:2.500

Bearb.: BLA

Datum: 29.05.2018

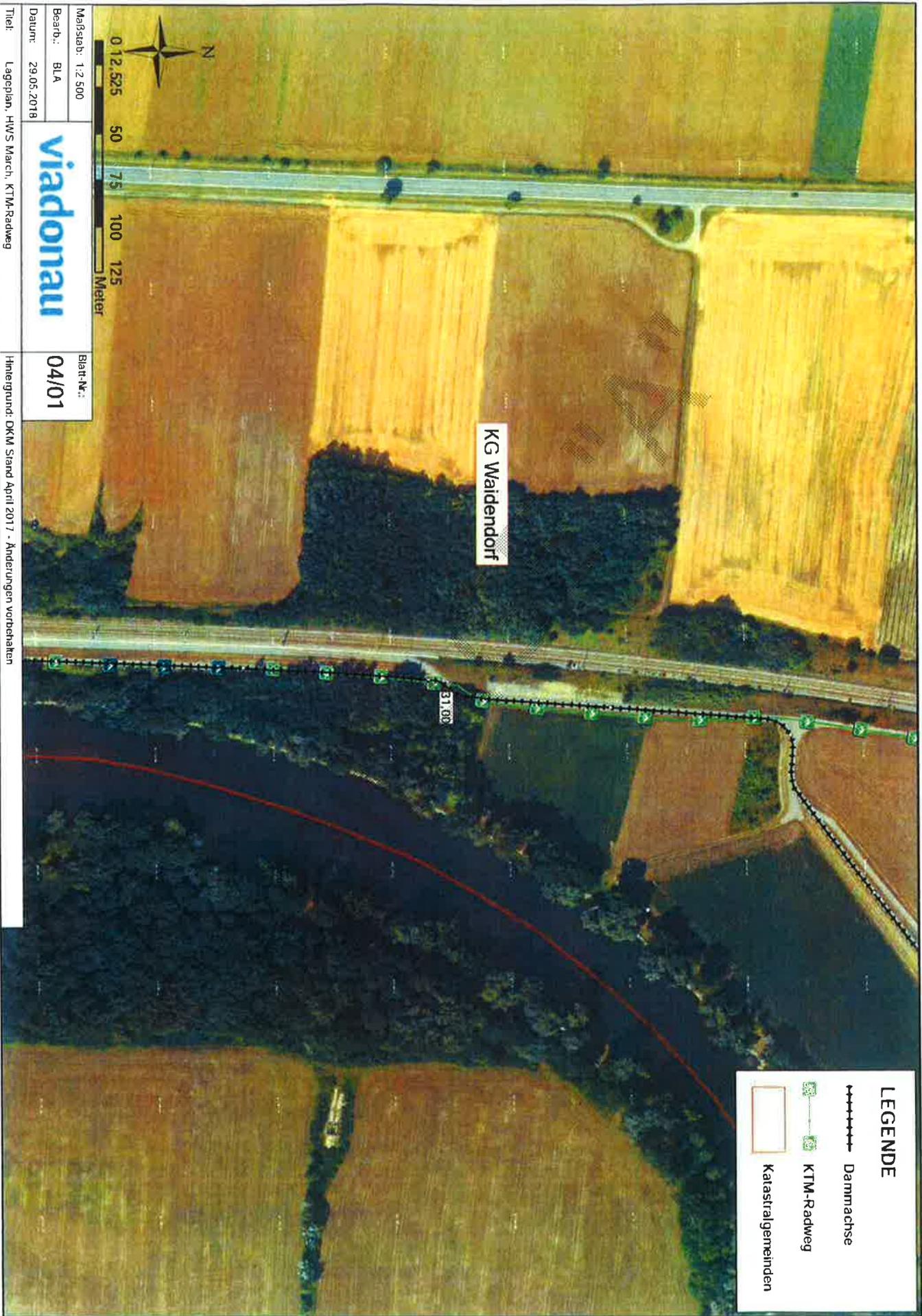
**Viadonau**

Blatt-Nr.:

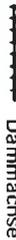
**03/02**

Titel: Lageplan, HWS March, KTM-Radweg

Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten



**LEGENDE**

-  Dammachse
-  KTM-Radweg
-  Katastralgemeinden

KG Waidendorf

31.000

N

0 12,5 25 50 75 100 125  
Meter

Maßstab: 1:2.500

Bearb.: BLA

Datum: 29.05.2018

**viadonau**

Blat-Nr.: 04/01

Titel: Lageplan, HWS, March, KTM-Radweg

Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten

**LEGENDE**

- +++++ Dammachse
- KTM-Radweg
- Katastralgemeinden

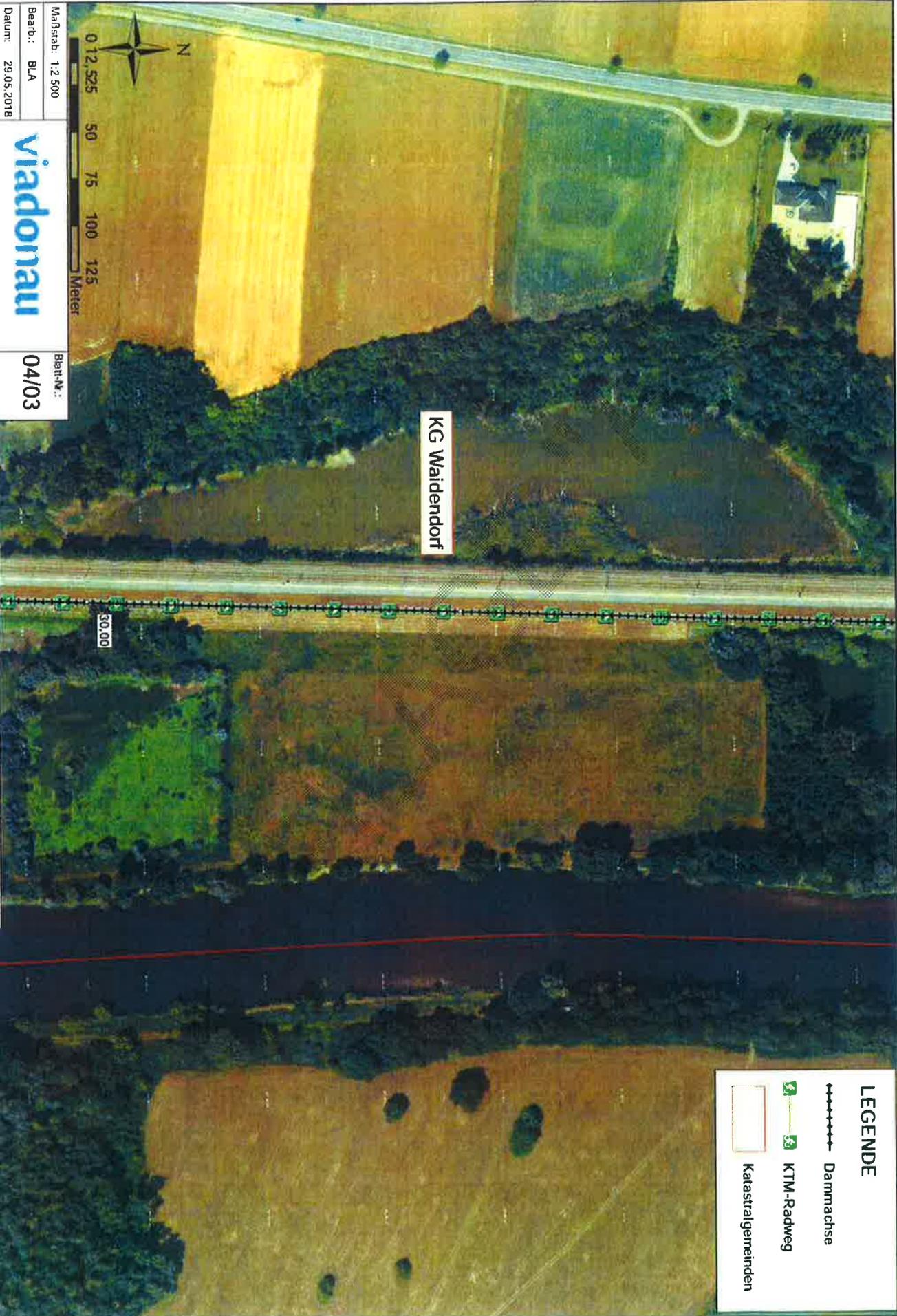


0 12,5 25 50 75 100 125

KG Waldendorf

30.50

Maßstab: 1:2.500	Blatt-Nr.: 04/02
Bearb.: BLA	
Datum: 29.05.2018	
<b>viadonau</b>	
Titel: Lageplan, HWS March, KTM-Radweg	
Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten	



**LEGENDE**

-  Dammachse
-  KTM-Radweg
-  Katastralgemeinden

Maßstab: 1:2.500  
Bearb.: BLA  
Datum: 29.05.2018  
Theil: Lageplan, HWS March, KTM-Radweg

**viadonau**

Blatt-N.: 04/03

Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten

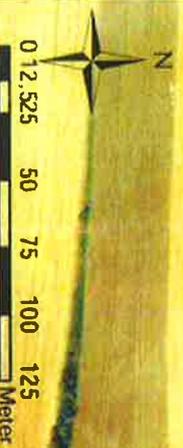


**LEGENDE**

-  Damachse
-  KTM-Radweg
-  Katastralgemeinden

KG Maidendorf

KG Grub an der March



Mabstabs: 1:2.500	Blatt-Nr.: 04/04
Bearb.: BLA	
Datum: 29.05.2018	

**viadonau**

Titel: Lageplan, HWS March, KTM-Radweg  
Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten



**LEGENDE**

- Dammschse
- Sperrrichtungen
- Wasserverbnd

Der rot schraffierte Teilbereich des Grundstückes Gst. Nr. 1740 in der KG Waidendorf ist Inhalt des Übereinkommens zur Gestaltung eines Rastplatzes entlang des KTM-Radweges.

**KG Waidendorf**

**viadonau**

Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 01/01
Bearb.: BLA	
Datum: 03.09.2018	
Titel: Lagekarte, ÜK Rastplatz KTM Radweg, Gem. Dinkfurt	
Hintergrund: DKM Stand April 2017 - Änderungen vorbehalten	